

bzw. ausfüllen!
Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Antrag auf Abgabebefreiung (Ausschlussfrist 31. März)

Die Abgabebefreiung im Mischsystem kann beantragt werden, wenn das gesamte in der nicht öffentlichen Kanalisation abfließende Abwasser entsprechend § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden sowie die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiung im Trennsystem kann beantragt werden, wenn das Niederschlagswasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiung wird beantragt für:

- sämtliche Einleitstellen bzw. die gesamte befestigte Fläche des Betriebsstandortes
 für die in Anlage gekennzeichneten Einleitstellen

Größe der Fläche für die ein Antrag gestellt wird: ha

4 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde

- mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Maßnahme

Datum

- mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG)

Maßnahme

Datum

Anlagen

- Anlage zum Vordruck AE 4 zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht (stets beizufügen)
 Plan/Luftbild mit markierter Fläche, Verlauf der Entwässerungskanäle und Lage der Einleitstellen (sofern noch nicht vorliegend bzw. bei Änderungen)
 wasserrechtliche Erlaubnisse (sofern noch nicht vorliegend)
 sonstige:

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Anträge, welche nach dem 31. März bei der Landesdirektion sachsen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wurden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen

– Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar –

Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtige/r ist, wer Niederschlagswasser von einer befestigten gewerblichen Fläche über eine nicht öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet (§§ 1 und 7 AbwAG).

Abgabetatbestand

Der Abgabepflicht unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser über eine nicht öffentliche Kanalisation in ein Gewässer.

Befestigte gewerbliche Fläche

Befestigt ist eine Fläche, wenn der Boden durch gezielte Maßnahmen versiegelt oder so verdichtet worden ist, so dass das Niederschlagswasser nicht den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend versickern kann. Hierbei handelt es sich nicht zwangsweise um die reduzierte Fläche A_{red} , insbesondere nicht, wenn zur Berechnung Abflussbeiwerte herangezogen wurden. Von der Abgabepflicht sind nur Flächen größer 3 ha betroffen.

Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen beispielsweise Industrie- oder Gewerbegebiete, Lager- oder sonstige Betriebsflächen. Durch § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG wurde die Niederschlagswassereinleitung von Schienenwegen der Eisenbahnen ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen, wenn es über eine nicht öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Nicht öffentliche Kanalisation

Die Kanalisation ist nicht öffentlich und damit privat, wenn sie nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem bestimmten Benutzerkreis zur Verfügung steht.

Zu einer nicht öffentlichen Kanalisation kann beispielsweise die Kanalisation eines Flugplatzes, eines Betriebsgrundstückes eines gewerblichen Unternehmens oder von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften zählen.

Abgabefreiheit

a) Trennsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser **auf Antrag** abgabefrei, für in einer Kanalisation abfließendes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers im Trennsystem gelten die im Arbeitsblatt DWA-A 102 gestellten Anforderungen. Demnach ist nur bei gering verschmutzten Gebieten der Kategorie I (z. B. Dachflächen, soweit nicht unter Flächengruppe SD1 und SD2 fallend) eine Behandlung des Niederschlagswassers nicht erforderlich. Die Anforderungen des Zulassungsbescheides sind einzuhalten.

b) Mischsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG bleibt **auf Antrag** für aus einer Kanalisation im Mischsystem abfließendes Wasser abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Erfolgt eine Entlastung des Mischwassers vor der Kläranlage, so muss auch das entlastete Mischwasser entsprechend den Anforderungen nach § 57 WHG behandelt werden. Der Stand der Technik gilt als eingehalten, wenn die Entlastungsbauwerke nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und das in den Speicherbauwerken zurückgehaltene Mischwasser in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt wird. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, ist das Arbeitsblatt DWA-A-102.

Mit Erscheinen des Arbeitsblattes DWA-A 102 wurde das Arbeitsblatt ATV-A 128 und das Merkblatt DWA-M 153 ersetzt. Vorerst werden Nachweise nach dem Arbeitsblatt ATV-A 128 und dem Merkblatt DWA-M 153 weiter anerkannt. Eine Überarbeitung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 muss aber mittelfristig erfolgen. Bei neu erstellten bzw. aktualisierten Mischwasserkonzepten und Einzelnachweisen sind die Vorgaben des DWA-A 102 nachzuweisen.